

CIPA Regel Nr. 12

(beschlossen am 24. Mai 1989 in Strasbourg - Ausgabe 2015)

Anforderungen an Liegeplätze für Binnenschiffe

Die Besatzungen von Binnenschiffen finden in Häfen und an Liegeplätzen nicht immer die Voraussetzungen für ein sicheres An- und Ablegen, einen geeigneten Weg an Land, Einrichtungen für den Notfall sowie für eine Versorgung und Entsorgung.

Um das Risiko von Arbeitsunfällen beim Landgang so gering wie möglich zu halten, empfiehlt die CIPA allen Betreibern von Häfen und den Verantwortlichen für Liegeplätze sowie allen zuständigen Behörden, Unfallversicherungsträgern, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen beim Neu- und Umbau der Anlagen auf die Einhaltung der nachstehend genannten Sicherheitsanforderungen hinzuwirken.

1. Grundlegende Anforderung

Definition Liegeplatz (Lände, Anlegestelle): Platz mit Einrichtungen für die mechanische Verbindung zum Festmachen von Fahrzeugen und Schwimmkörper zum Land.

Liegeplätze in Häfen und ausgewiesene Liegeplätze an Ufern von Wasserstraßen sollen den Anforderungen der Europäischen Norm EN 14329 "Fahrzeuge der Binnenschifffahrt - Einrichtungen von Liege- und Umschlagsplätzen" und den folgenden Bedingungen entsprechen.

Sie müssen den Abmessungen der Schiffe (Länge, Breite, Tiefgang, Höhe der Aufbauten) entsprechen, für die sie bestimmt sind. Wechselnde Wasserstände (auch Hochwasser) sowie ausreichende Passierabstände sind dabei zu berücksichtigen. Liegeplätze, die auch als Umschlagsplätze benutzt werden, sollen darüber hinaus so angelegt sein, dass die Gefährdung durch Schiffsverkehr und starke Strömung so gering wie möglich gehalten wird.

Die Behörde hat eine Liegeordnung festzulegen.

2. Anlegen und sicheres Liegen der Schiffe

Zum Anlegen und zum sicheren Liegen der Schiffe sollen senkrechte Mauern, senkrechte flächenartige Führungen oder senkrechte Dalbenreihen vorhanden sein, die in einer Fluchtlinie angeordnet sind. Ein Verhaken oder Verklemmen an ihnen muss durch die Bauart ausgeschlossen sein. Das An- und Ablegen soll auch bei Strömung leicht möglich sein.

3. Verkehrswege

Verkehrswege sollen befestigt, markiert, trittsicher und frei von Stolperstellen sein. Die freie Durchgangsbreite soll mindestens 0,8 m betragen. Treppenausschnitte müssen an Stellen mit Absturzgefahr sicher umwehrt und gekennzeichnet sein.

4. Prüfung

Liegeplätze für Binnenschiffe und ihre Einrichtungen sind regelmäßig auf Veranlassung des Betreibers durch Sachkundige auf ihren betriebssicheren Zustand zu überprüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.